



Informationsblatt zum Stellen von begründeten Ausnahmeanträgen

Beispiel: Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen

**Fachrichtung
Psychologie**

Universität
Campus A1 3, A2 4
Postfach 151150
66041 Saarbrücken

Sekretariat

Tel (0681) 3 02-23 03
Fax (0681) 3 02-43 61

pospeschill@mx.uni-
saarland.de

Regelung nach Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung benennt unter § 7 Absatz 6 verschiedene Antragsverfahren, die von Studierenden an den Prüfungsausschuss Psychologie gerichtet werden können, u. a.

- Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form
- Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle
- Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Abschluss-Arbeiten
- Anträge auf Änderung der Sprache bei Leistungskontrollen
- Anträge über die Anerkennung von Leistungen aus Auslandsaufenthalten
- Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung sowie
- Antragsverfahren bei Einspruch gegen die Bewertung einer Prüfung.

Unter der Nr. 2 dieses Absatzes wird die Möglichkeit genannt, einen **Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen** zu stellen; dieser Antrag ist unabhängig von der Beantragung eines Nachteilsausgleichs. Vielmehr ist damit gemeint, die Zulassung zu einer Prüfung zu beantragen, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind. Zwei „klassische“ Fälle für eine solche Beantragung sind:

- Die Zulassung zu einer Prüfung, obwohl die mindestens geforderten **Credit Points** noch nicht nachgewiesen sind (z. B. fehlende Mindest-CP beim Praktikum oder bei der Abschluss-Arbeit) oder
- die Zulassung zu einer Prüfung, obwohl bestimmte **Prüfungsleistungen** (z. B. Zulassung zum Empiriepraktikum ohne Nachweis der Modulprüfungen Forschungsmethoden I oder II) oder **Prüfungsvorleistungen** (z. B. Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung im Master bei ausstehenden Prüfungsvorleistungen) noch nicht nachgewiesen sind.

Erweiterte Regelung durch Prüfungsausschuss. Für Anträge auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 6 Nr. 2 der Prüfungsordnung beschließt der Prüfungsausschuss Psychologie folgende erweiterte Regelung:

- **Semesterzahl.** Anträge werden nur in fortgeschrittenen, frühestens aber **ab Ende des 2. Fachsemesters** (Vollzeit) genehmigt.
- **Maximale Abweichung von Sollwert.** Bei Nichterreichen der geforderten Zahl an Mindest-CP (z. B. Bachelor-Arbeit mindestens 120 CP, Master-Arbeit mindestens 70 CP, Bachelor-Pflichtpraktikum 60 CP) darf die Differenz zu den geforderten Mindest-CP nicht größer als **15 CP** sein (siehe dazu auch Punkt 3).
- **Maximalzahl nicht-erfüllter Zulassungsvoraussetzungen.** Grundsätzlich darf bei dem Nachweis mehrerer Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Bachelor-Arbeit mindestens 120 CP und Nachweis aller Modulprüfungen aus dem Grundlagenbereich, Master-Arbeit mindestens 70 CP und Nachweis aller Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich Methoden und Diagnostik) nur maximal **eine** Voraussetzung verletzt sein. Auch darf bei fehlenden Einzelleistungen nur maximal **eine** Leistung fehlen (z. B. mindestens 2 der 3 Prüfungsvorleistungen bei Anmeldung einer Modulabschlussprüfung im Master-Studiengang müssen vorliegen); die vorzeitige Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung setzt zudem die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers voraus.
- **Abweichungen gegenüber Regelstudienplan.** Wesentliche Abweichungen gegenüber dem **Regelstudienplan** (z. B. zwei oder mehr fehlende Modulprüfungen vorheriger Fachsemester) sowie Unterschreitungen der **Mindestleistung in Credit-Points** nach der Fortschrittskontrolle (Bachelor: 18 CP/2. Sem., 60 CP/4. Sem., 105 CP/6. Sem. und 165

21.07.2022

CP/9. Sem.; Master: 18 CP/2. Sem., 60 CP/4 Sem. und 90 CP/ 6 Sem.) stellen einen Ablehnungsgrund bei Antragstellung dar.

- **Sonderregelung „Empiriepraktikum“.** Bei der Zulassungsvoraussetzung zum Empiriepraktikum (Nachweis der Module „Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“) bleibt eine vorbehaltliche Zulassung auf das Modulelement „Empiriepraktikum I“ beschränkt. Für die Zulassung zum Modulelement „Empiriepraktikum II“ ist zuvor genannte Zulassungsvoraussetzung zu erfüllen (siehe dazu auch Punkt 6); andernfalls muss das Modul vollständig wiederholt werden.
- Zulassungen zu Modulen oder Prüfungen bei fehlenden Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich **vorläufig**. Für den Nachweis der festgestellten fehlenden Inhalte gilt eine Frist von jeweils **einem Semester** (vgl. § 14 Absatz 2 der Prüfungsordnung sowie § 31 Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Psychologie). Nach Verstreichen dieser Frist erlischt die vorbehaltliche Zulassung. Erscheint die Einhaltung dieser Nachreichfrist unrealistisch (vgl. die Punkte 2-4), stellt dies einen Ablehnungsgrund für eine Antragstellung dar.
- Wird die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder Missachtung der Voraussetzungen erreicht, kann der Prüfungsausschuss bereits erbrachte Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Prüfungsverfahren einstellen (vgl. § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Antragstellung. Für die Beantragung einer solchen **vorbehaltlichen Zulassung** ist erforderlich und zu beachten:

- ein **formloser, schriftlicher Antrag mit eigenhändiger Unterschrift** an den Prüfungsausschuss Psychologie bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (NICHT elektronisch) mit der Betreff-Zeile: „Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen“
- eine **eingehende Begründung**, die den Ausnahmeantrag rechtfertigt sowie eine Angabe zur **zeitlichen Planung** der angestrebten Prüfungsleistung (Prüfungszeitpunkt)
- ein Nachweis über die **bereits vorliegenden Leistungen** (z. B. Prüfungsvorleistungen, Leistungsübersicht), deren Unvollständigkeit die Beantragung rechtfertigt
- die **rechtzeitige Einreichung des Antrags**, spätestens aber **einen Monat** vor Antritt/Beginn der angestrebten Prüfungsleistung.

Entscheid. Im Falle eines positiven Entscheids ist die Zulassung grundsätzlich an mindestens **zwei Vorbehalte** geknüpft:

1. Die vorbehaltliche Zulassung ist **zeitlich befristet** (i. d. R. auf das Semesterende).
2. Die vorbehaltliche Zulassung ist an das **Nachreichen der ausstehenden Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt** geknüpft (i. d. R. bis zum Ende des Folgesemesters).

Im Zweifelsfall sollte daher vor Antragstellung der Studienfachberater bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses konsultiert werden.